



Heppenheim, den 22.06.2017

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hesseneck–Kailbach/Schöllnbach
Az.: VF 1414**

**1. Änderungsbeschluss
zum
Flurbereinigungsbeschluss vom 16. September 2002**

1. Anordnung

Aufgrund § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der Beschluss vom 16.09.2002 über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Hesseneck–Kailbach/Schöllnbach wie folgt geringfügig geändert:

Zu dem Verfahren hinzugezogen werden die Grundstücke aus dem Bundesland Baden Württemberg, Stadt Eberbach, Gemarkung Friedrichsdorf, Flurstücke 1026/1 und 1027

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Beschluss um ca. 0,17 ha auf ca. 2170 ha.

Die mit diesem Beschluss zugezogenen Grundstücke sind in einer Gebietskarte, die als Anlage einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, kenntlich gemacht

3. Flurbereinigungsbehörde

Zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Hessen wurde vereinbart, dass für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde das Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim, ist.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als **Nebenbeteiligte**

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der

Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern wird die Änderung schriftlich mitgeteilt.

Darüber hinaus ist der Flurbereinigungsbeschluss mit der Gebietskarte über die Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de> abrufbar.

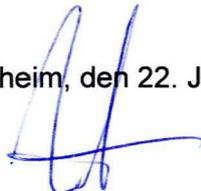
Gründe

Die beiden Grundstücke werden zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur, Brückenerneuerung über den Euterbach der an dieser Stelle die Landesgrenze bildet, dem Verfahren zugezogen. Für die Teilnehmergeinschaft und die Land- und Forstwirtschaft hat die Brücke größte Bedeutung. Sie erschließt mehrere hundert Hektar an land- und forstwirtschaftlicher Fläche und nimmt die Holzabfuhr des gesamten östlichen Eutergrundes auf. Die Erneuerung der Brücke ist zudem aus technischen Gründen unerlässlich um die hohen aktuellen Achslasten und Kurvenradien der Holzabfuhrfahrzeuge aufzunehmen. Mit der Erneuerung der Brücke kann im Verfahren Kailbach-Schöllnbach ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur geleistet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Heppenheim, den 22. Juni 2017



(Knöll, Amtsleiter)

Anlage: Gebietskarte

